

KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM

„Westliche Hanauer Straße und Betriebsgelände der Fa. Wellpappe“

Kommunales Förderprogramm	Zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen erlässt die Stadt Alzenau folgendes Förderprogramm:
1. Räumlicher Geltungsbereich	Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Westliche Hanauer Straße und Betriebsgelände der Fa. Wellpappe“. Der Geltungsbereich ist der Abbildung auf Seite 37 zu entnehmen oder im Stadtbauamt einzusehen.
2. Ziel und Zweck des Förderprogramms	Zweck des Kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ortstypischen Charakters des Sanierungsgebiets. Durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Gebietes unter Berücksichtigung des charakteristischen Stadtbilds unterstützt werden. Sanierte Altbauten, Neubauten, Werbeanlagen und Freiflächen sollen sich in Maßstab, Proportion, Form und Farbgebung in das gewachsene Stadtbild einfügen. Das Stadtbild störende bauliche Veränderungen aus früheren Jahren sollen entfernt und durch eine ortstypische Gestaltung ersetzt werden. Das Wohnumfeld soll insbesondere im Wohngebiet Elze durch Entsiegelung der Freiflächen und gestalterische Aufwertung an Attraktivität gewinnen. Durch das Kommunale Förderprogramm werden finanzielle Zuschüsse aus dem Städtebauförderungsprogramm des Freistaates Bayern und den von der Stadt Alzenau zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt. Das Kommunale Förderprogramm soll als Anreiz (sog. Anreizförderung) dienen, dass Haus- und Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Gestaltungsrichtlinien durchführen.
3. Gegenstand der Förderung	(1) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können folgende Arten von Maßnahmen gefördert werden: - Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes. - Maßnahmen zur Erhaltung der Gestalt vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude. - Neubauten, die zum Erhalt und zur Gestaltung

des Stadtbildes beitragen.

Die Maßnahmen müssen positiven Einfluss auf den öffentlichen Raum und das Stadtbild nehmen. Eine entsprechende Zweckbindung ist zu vereinbaren.

(2) Der sanierungsbedingte Abriss von Gebäuden, der Abriss von Anbauten oder einzelnen Bauteilen kann gefördert werden, wenn dadurch eine gestalterische Aufwertung des Gebäudes, der Hofanlage oder der Freifläche erfolgt. Die Parzellenstruktur ist grundsätzlich zu erhalten.

(3) In diesem Sinne können gefördert werden:

Stadtbild und Stadtstruktur:

Maßnahmen zur Herstellung typischer Raumkanten

- Bebauung von Brachflächen bzw. Baulücken

Gebäude:

Maßnahmen an Dach und Dachaufbauten (nicht jedoch Dachflächenfenster)

- Maßnahmen an der Fassade
- Maßnahmen an Fenstern und Schaufenstern
- Maßnahmen am Hauseingang
- Gestaltung von Werbeanlagen

Hof, Freifläche und Garten:

- Maßnahmen an Hof und Hofeinfahrt
- Maßnahmen am Garten
- Maßnahmen am Nebengebäude
- Maßnahmen an Einfriedung und Hoftor

sowie die Anlage bzw. Neugestaltung von Freiflächen mit öffentlicher Wirkung, z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

4. Grundsätze der Förderung

(1) Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Alzenau.

(2) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung des Kommunalen Förderprogramms entstehen. Um

Förderung zu erhalten, muss die Maßnahme in den unter Punkt 3 aufgezählten Maßnahmen enthalten sein und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Grundsätzlich muss durch die Maßnahme ein harmonisches Gesamtbild entstehen. Die Gestaltung von Gebäuden und Außenanlagen muss sich in Form, Maßstab, Proportion, Gliederung und Gestaltung in das Straßen- und Stadtbild einfügen und zur Gesamtaufwertung beitragen.

(4) Die Bewilligung erfolgt nach der Reihenfolge der Anträge im Rahmen der von den Zuschussgebern jährlich zur Verfügung gestellten Mittel.

(5) Die Höhe der Förderung beträgt 30% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 10.000,-€ je Gesamtmaßnahme. Die Förderung wird von der Stadt Alzenau einmalig als Zuwendung übernommen.

(6) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen in einem angemessenen zeitnahen Zusammenhang (maximal 5 Jahre) durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung usw., so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

(7) Die Stadt Alzenau behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht oder bautechnisch mangelhaft ausgeführt wurde.

5. Antragstellung

(1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Alzenau.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Alzenau mit den entsprechenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
2. ein Lageplan im Maßstab 1:1000
3. aussagekräftige Objektfotos
4. erforderliche Pläne wie Skizzen, Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne je nach Art und Umfang der

beabsichtigten Baumaßnahme

5. 3 vergleichbare Angebote je Maßnahme bzw. Gewerk mit Beschreibung des Leistungsumfangs
6. Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden;

ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

(3) Grundsätzlich sind mehrere Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Stadt Alzenau zur Einsicht vorzulegen. Die geplanten Leistungen müssen in den Leistungsverzeichnissen so eindeutig und umfassend beschrieben sein, dass ein Angebotsvergleich möglich ist.

(4) Die Stadt Alzenau prüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalpflegerischen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

(5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist (/sind) die Rechnung(en) und der (/die) Zahlungsnachweis(e) vorzulegen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Prüfung.

6. Gültigkeit und Dauer des Förderprogramms

Der Stadtrat hat am 15. Mai 2014 ein Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen beschlossen. Dieses Förderprogramm tritt ab dem 01. Juni 2014 in Kraft und wird jeweils bis zum Ende eines Haushaltsjahres Gültigkeit besitzen. Durch die Bereitstellung von Fördermitteln im darauf folgenden Haushaltsplan, verlängert sich das Programm jeweils um ein Jahr. Das Programm endet vorerst im Jahr 2016 und spätestens im Jahr 2030.

Stadt Alzenau, 26. Mai 2014

gez.

Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister

Stand: 85. EL/März 2017